

# Statuten

der

## Alpenvereins-Sektion Fürth.

---

### § 1.

Die Alpenvereins-Sektion Fürth ist eine selbständige Gesellschaft mit dem Sitze in Fürth, welche mit ihren Mitteln den Zweck verfolgt, die Kenntniß der deutschen und österreichischen Alpen zu fördern und deren Vereinnung zu erleichtern.

Dieselbe ist eine Sektion des deutschen und österreichischen Alpenvereins, hat aber diesem gegenüber nur die in den §§ 7 und 8 der Statuten dieses Vereins vorgesehene Verpflichtungen.

### § 2.

Die Sektion sucht ihren Zweck zu erreichen durch Vorträge und gefellige Zusammenkünfte, Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Sektionszweck dienen und durch Anlegung von Bibliothek und Sammlungen.

### § 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Ausschuß.

### § 4.

Der in der Sektion Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des deutschen und österreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

### § 4.

Jedes Mitglied hat in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, außer dem Beitrage von 6 M. für den deutschen und österreichischen Alpenverein, einen Beitrag von 4 M. an die Sektion und von 20 S. an die Führerunterstützungskassa zu entrichten. Diese Beiträge sind auch von demjenigen zu entrichten, welcher erst im Laufe des Kalenderjahres als Mitglied aufgenommen wird.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Anzeige erfolgen. Der Austretende bleibt zur Entrichtung des Gesamtbetrages für das laufende Jahr verbunden.

Wer bis zum Schlusse des Jahres trotz wiederholter Aufforderung seinen Beitrag nicht geleistet hat, gilt als ausgeschieden, unbeschadet des Rechtes der Sektion, die Rückstände von demselben heizutreiben. Außer diesem Falle kann die Ausschließung eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses erfolgen. Der Beschluß welcher dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzutheilen ist, hat die Gründe des Ausschusses zu enthalten, und steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

§ 7.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Generalversammlung, Recht auf Antragstellung, Anspruch auf Benützung des Sektions-eigenthums und auf Theilnahme an allen der Sektion zustehenden Erleichterungen.

§ 8.

Organe der Sektion sind der Ausschuß und die Generalversammlung.

§ 9.

Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich dem ersten und zweiten Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier und 3 Beisitzern. Derselbe wird von der ordentlichen Generalversammlung für jedes Jahr neu gewählt.

Außerdem wählt die Generalversammlung alljährlich einen ersten und zweiten Ersatzmann, welche die etwa im Laufe des Jahres ausscheidenden Ausschußmitglieder zu ersetzen oder auch für den Fall, daß der Ausschuß infolge zeitweiliger Verhinderung mehrerer Mitglieder desselben beschlußunfähig wird, einzutreten haben.

§ 10.

Der Ausschuß vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Ange-

2

legenheiten und stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest. Insofern eine Generalversammlung nicht anders beschließt, bestimmt der Ausschuß die Delegirten der Sektion für die Generalversammlung des deutschen und österreichischen Alpenvereins und die Verteilung der Stimmen unter dieselben.

§ 11.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen, sowie in der Generalversammlung führt der erste Vorstand und in dessen Verhinderung ein anderes Ausschußmitglied in der in § 9 aufgestellten Reihenfolge.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Die Sektion wird nach Außen, insbesondere auch in allen ihren Rechtsangelegenheiten, durch den ersten Vorstand und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorstand vertreten.

§ 13.

Im Januar jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt; sie prüft und verbescheidet den Rechenschaftsbericht, setzt das Budget für das Jahr fest und wählt nach relativer Stimmenmehrheit durch schriftliche geheime Abstimmung unter Ausschließung der einzelnen in § 9 angegebenen Funktionen den Ausschuß sammt den beiden Ersatzmännern.

Der jeweiligen Generalversammlung bleibt es indessen vorbehalten, einen anderen Wahlmodus einzuhalten.

§ 14.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Ausschuß jederzeit einberufen; eine solche muß einberufen werden, wenn der fünfte Theil der Mitglieder es verlangt.

§ 15.

Die Einberufung jeder Generalversammlung erfolgt durch Ausschreiben in einem Fürther Blatte unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor ihrem Zusammentritte.

Die Entscheidung in der Generalversammlung erfolgt, abgesehen von der Wahl des Ausschusses und den Fällen der §§ 17 und 18 durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16.

Die Protokolle der Generalversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer derselben zu unterzeichnen.

§ 17.

Änderungen der Statuten können sowohl in der ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wenn die beschlüssigen Anträge vorher dem Ausschusse schriftlich vorgelegt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Erfolgt eine derartige Antragstellung und infolgedessen eine Änderung der Tagesordnung erst nach der Ausschreibung der Generalversammlung, so ist die auf solche Weise modificirte Tagesordnung spätestens 3 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung durch Ausschreibung in dem nützlichsten Blatte zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen.

Eine Statutenänderung erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 18.

Ueber Auflösung der Sektion kann nur eine Generalversammlung entscheiden, welche zu diesem Zwecke in der in § 15 bezeichneten Weise, sowie durch briefliche Mittheilung an die auswärts wohnenden Mitglieder, mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritte, einberufen worden ist. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Nicht in Fürth wohnende Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem andern Mitgliede der Sektion schriftlich übertragen. Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion.

§ 19.

Vorstehende Statuten treten mit dem 15. Juni 1882 in Kraft.

